

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Auftragsumfang

1.1

INKASSOservice, Inhaberin Annette Ansorge (nachfolgend Auftragnehmer genannt) übernimmt das außergerichtliche und das gerichtliche Mahnverfahren in Vollmacht des Auftraggebers für unbestrittene und nicht ausgeklagte Forderungen des Auftraggebers sowie sämtliche Zwangsvollstreckungsmaßnahmen für titulierte Forderungen. Der jeweilige Auftrag gilt als unbefristet erteilt. Der Auftrag endet mit Beitreibung der Gesamtforderung sowie bei Uneinbringlichkeit der Forderung.

1.2

Der Inkassoauftrag beinhaltet insbesondere die nachfolgenden Tätigkeiten des Auftragnehmers, wobei Art und Umfang der Ausführung dem Auftragnehmer vorbehalten sind:

- EDV-gestützte Forderungskontoführung
- mindestens zwei Mahnschreiben
- telefonischer Kontakt zum Schuldner
- Einholung von öffentlich zugänglichen Informationen über den Schuldner
- Einholung von Auskünften aus speziellen Datenbanken
- Adressermittlung unbekannt verzogener Schuldner
- Übermittlung bonitätsrelevanter Informationen an Auskunftsteien, soweit dies datenschutzrechtlich möglich ist
- Einleitung von strafrechtlichen Maßnahmen in Betrugsfällen
- Durchführung des gerichtlichen automatisierten Mahnverfahrens
- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die im Rahmen des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) gestattet sind
- Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten

1.3

Maßgebliche Unterlagen, wie Verträge, Rechnungen, Mahnungen und Schriftwechsel mit dem Schuldner sind in Kopie dem Auftragsformular (Inkassoauftrag) beizufügen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten haftet der Auftraggeber. Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine Originalbelege einzureichen. Eingehende Kopien werden gescannt und gespeichert. Eine Rückgabe nicht angeforderter Originalbelege erfolgt gegen Kostenerstattung.

2 Vergütung

Bei dem Inkassoauftrag handelt es sich um einen entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrag. Der Auftraggeber schuldet die Bezahlung der Vergütung des Auftragnehmers. Die Höhe der Vergütung berechnet sich nach den folgenden Vertragsbedingungen. Die Vergütung wird, soweit gesetzlich möglich, dem Schuldner als Verzugschaden des Auftraggebers weiterbelastet. Die nachfolgend genannten Gebühren orientieren sich an der Höhe der Forderung (Gegenstandswert).

2.1 Umsatzsteuer

Alle in diesen Bedingungen oder den folgenden Individualvereinbarungen genannten Vergütungen, Auslagen und Erfolgshonorare gelten zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2.2 Vorgerichtliche Vergütung

Inkassokosten werden gemäß dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) im vorgerichtlichen Bereich mit einer Geschäftsgebühr berechnet. Ist Gegenstand der Tätigkeit eine Inkassodienstleistung, die eine unbestrittene Forderung betrifft, kann eine Gebühr von mehr als 0,9 nur gefordert werden, wenn die Inkassodienstleistung besonders umfangreich oder besonders schwierig war. In einfachen Fällen kann nur eine Gebühr von 0,5 gefordert werden. Ein einfacher Fall liegt in der Regel vor, wenn die Forderung auf die erste Zahlungsaufforderung hin beglichen wird. Der Gebührensatz beträgt höchstens 1,3.

Die Vergütung ist nach Abschluss der vorgerichtlichen Tätigkeit fällig. Die vorgerichtliche Tätigkeit gilt als abgeschlossen, wenn der Schuldner auf die außergerichtlichen Mahnschreiben nicht reagiert und insbesondere keine Zahlungen innerhalb von zwei Monaten ab Datum des letzten Mahnschreibens leistet.

Sollte sich der Auftraggeber dazu entscheiden, den Inkassovertrag zu kündigen bzw. seine Forderung nicht weiter zu verfolgen bzw. findet er eine eigene Regelung mit dem Schuldner, obwohl die Tätigkeit des Auftragnehmers noch nicht abgeschlossen ist, werden dem Auftraggeber die angefallenen Inkassokosten in Rechnung gestellt.

2.3 Auslagen

Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten sowie sämtliche Auslagen trägt der Auftraggeber. Diese werden beim Schuldner als Verzugschaden geltend gemacht. Der Auftragnehmer verauslagt keine Kosten.

2.4 Vergleich

Wird zwischen dem Schuldner und dem Auftraggeber ein Vergleich durch den Auftragnehmer vermittelt, so berechnet der Auftragnehmer eine Einigungsgebühr gemäß dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Bei Abschluss eines Zahlungsvergleiches wird eine 0,7 Einigungsgebühr gemäß dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) berechnet. Diese erhöht die Gesamtforderung gegenüber dem Schuldner. Für die Überwachung und Abwicklung der Raten wird jeweils eine Hebegebühr analog dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) berechnet.

2.5 Mahnverfahren

Für die Durchführung des Mahnverfahrens fallen Gebühren gemäß dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) an.

Wünscht der Auftraggeber ohne vorherige vorgerichtliche Tätigkeit die sofortige Einleitung eines Mahnverfahrens, wird dem Auftraggeber eine nicht vom Schuldner zu erstattende gesonderte Gebühr von 25,00 Euro netto in Rechnung gestellt.

Die Gerichtskosten für den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides trägt der Auftraggeber. Nach Titulierung (ohne vorherige Tätigkeit im vorgerichtlichen Verfahren) gilt Ziffer 2.11.

Der Auftragnehmer überprüft zunächst die Bonität des Schuldners. Liegen keine amtlichen Negativmerkmale vor (Eidesstattliche Versicherung, Haftbefehl zur Abgabe der selbigen und anhängige Insolvenzverfahren), führt der Auftragnehmer das gerichtliche Mahnverfahren durch, solange kein Ein- oder Widerspruch vorliegt. Liegen amtliche Negativmerkmale vor, teilt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber mit, der entscheidet, ob die Sache trotzdem weiterverfolgt werden soll.

2.6 Zwangsvollstreckung

Der Auftragnehmer übernimmt das Vollstreckungsverfahren. Hierfür entstehen Gebühren gemäß dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Die Auslagen trägt der Auftraggeber.

Im Falle der Erfolgslosigkeit der Vollstreckung über einen Zeitraum von sechs Monaten werden dem Auftraggeber die angefallenen Gebühren in Rechnung gestellt.

Nach erfolgloser Vollstreckung übernimmt der Auftragnehmer die Forderung in seine Langzeitüberwachung. Für die Langzeitüberwachung entstehen dem Auftraggeber keine Gebühren. Der Auftraggeber trägt anfallende Auslagen während der Langzeitüberwachung. Soweit Zahlungen eingehen, behält der Auftragnehmer nach Übernahme in die Langzeitüberwachung eine Erfolgsprovision in Höhe der Zinsen ein.

Es obliegt dem Auftragnehmer, die nach seiner Meinung erfolgsversprechendste Maßnahme zu ergreifen.

2.7 Insolvenzverfahren

Für die Anmeldung der Forderung zur Insolvenztabelle und die Betreuung im Insolvenzverfahren fällt eine nicht vom Schuldner zu erstattende 1,0 Verfahrensgebühr gemäß dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) an. Dem Auftraggeber wird diese in Rechnung gestellt.

2.8 Widerspruch/Einspruch

Legt der Schuldner Widerspruch gegen den gerichtlichen Mahnbescheid bzw. Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid ein, so ist die Durchführung eines streitigen gerichtlichen Verfahrens erforderlich. Der Auftraggeber wird hierüber informiert und ihm werden die voraussichtlich anfallenden Gebühren für das gerichtliche Verfahren bekanntgegeben. Eine Beauftragung der Vertragsanwälte erfolgt erst nach Bezahlung dieser vorläufig berechneten Gebühren. Erfolgt keine Begleichung der Gebühren innerhalb von vier Wochen nach Rechnungstellung, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Angelegenheit zu kündigen und dem Auftraggeber sämtliche angefallenen Inkassokosten in Rechnung zu stellen. Der vom Auftraggeber beauftragte Vertragsanwalt ist berechtigt, erforderlichenfalls einen Unterbevollmächtigten zur Wahrnehmung gerichtlicher Verhandlungstermine zu beauftragen. Die Kosten für die Durchführung des streitigen Verfahrens trägt der Auftraggeber. Sie werden seitens des Auftragnehmers nicht verauslagt bzw. bevorschusst.

2.9 Bestrittene und/oder unberechtigte Forderungen

Bestrittene oder unberechtigte Forderung darf der Auftragnehmer nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) nicht bearbeiten. Stellt sich während der Bearbeitung heraus, dass die Forderung bereits vor Auftragserteilung bestritten, unberechtigt oder bereits titulierte war, der Auftraggeber dies nicht mitgeteilt hat, berechnet der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstandenen Kosten (angefallene Inkassokosten, titulierte Kosten/Vollstreckungskosten gemäß RVG). Auslagen sind ebenfalls vom Auftraggeber zu begleichen.

2.10 Übernahme auf eigenes Risiko des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer kann die Forderung ab Titulierung auf eigenes Kostenrisiko übernehmen. Dem Auftraggeber entstehen in diesem Fall keine Gebühren und keine Auslagen.

Ausgenommen hiervon sind die für ein evtl. durchzuführendes gerichtliches Verfahren anfallenden Kosten, welche der Auftraggeber trägt. Der Auftragnehmer berechnet in diesem Fall ein Erfolgshonorar von 50 % auf alle eingehenden und die Hauptforderung betreffenden Zahlungen. Zinsen und Mahnkosten werden ebenfalls als Erfolgshonorar einbehalten. Stellt sich im Laufe der Bearbeitung heraus, dass die Forderung unberechtigt ist oder schließt der Auftraggeber einen Vergleich zum Nachteil des Auftragnehmers oder wünscht er einen Abschluss aus sonstigen Gründen, stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber sämtliche angefallenen Kosten in Rechnung.

2.11 Beauftragung nach Titulierung

Wird der Auftragnehmer erst beauftragt, nachdem die Forderung titulierte ist, führt der Auftragnehmer die Vollstreckung durch. Hierfür werden dem Auftraggeber die Gebühren gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in Rechnung gestellt. Sämtliche Auslagen trägt der Auftraggeber.

Im Falle der Erfolgslosigkeit der Vollstreckung übernimmt der Auftragnehmer die Forderung in seine Langzeitüberwachung. Für die Langzeitüberwachung entstehen dem Auftraggeber keine Gebühren. Der Auftraggeber trägt anfallende Auslagen während der Langzeitüberwachung. Soweit Zahlungen eingehen, behält der Auftragnehmer nach Übernahme in die Langzeitüberwachung eine Erfolgsprovision in Höhe der Zinsen ein.

Es obliegt dem Auftragnehmer, die seiner Meinung nach erfolgsversprechendste Maßnahme zu ergreifen.

2.12 Unmittelbare Leistungen an den Auftraggeber

Unmittelbare Leistungen des Schuldners oder eines Dritten entgegen der Aufforderung des Auftragnehmers an den Auftraggeber in Geld- oder Sachwerten lassen den Provisionsanspruch des Auftragnehmers unberührt. Der Auftraggeber hat die angefallenen Inkassokosten sowie eine vereinbarte Erfolgsprovision an den Auftragnehmer abzuführen. Der Provisionsanspruch bleibt auch bestehen, wenn der Schuldner nach Ablauf der Kündigungsfrist Zahlungen leistet. Insoweit ist der Auftraggeber dem Auftragnehmer gegenüber auskunftspflichtig.

2.13 Herausgabe der Vollstreckungsunterlagen

Wünscht der Auftraggeber den Abschluss der Angelegenheit und die Herausgabe der Vollstreckungsunterlagen einschließlich der Vollstreckungstitel, bevor die Forderung beim Schuldner eingezogen ist, sind die angefallenen Inkassokosten vom Auftraggeber an den Auftragnehmer zu bezahlen. Auslagen sind ebenfalls vom Auftraggeber zu erstatten.

2.14 Zuwiderhandlung gegen Punkt 9 der AGB

Im Falle der Zuwiderhandlung gemäß den Pflichten des Auftraggebers (Punkt 9 der AGB), insbesondere bei Verzicht oder Vergleichsabschluss durch den Auftraggeber oder eines Dritten ohne Einwilligung des Auftragnehmers, werden die Inkassokosten und die Erfolgsprovision berechnet nach dem Gesamtbetrag des Auftrages, sowie etwaige verauslagte Auslagen, fällig und werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Als Berechnungsdatum für die zu entrichtenden Verzugszinsen gilt der Eingang der Kündigung bzw. das Datum des Verzichts oder Vergleichsabschlusses.

2.15 Zahlungsverzug des Auftraggebers

Sollte der Auftraggeber mit Vergütungszahlungen an den Auftragnehmer in Verzug geraten, ist der Auftragnehmer berechtigt, vor weiterer Bearbeitung aller noch laufender Akten Vorschüsse zu verlangen.

3 Auslandsinkasso

Für das Auslandsinkasso gelten, abhängig von dem Land, in dem die Forderung geltend zu machen ist, zusätzliche Gebühren. Der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer sämtliche Unterlagen über den Vorgang und erhält ein Angebot, zu welchen Bedingungen eine Übernahme des Mandats vorgenommen werden kann.

4 Teilzahlungen, Vergleiche

Der Auftragnehmer hat das Recht, dem Schuldner Teilzahlungen zu gestatten und Vergleichsvorschläge zu unterbreiten. Einer Zustimmung des Auftraggebers bedarf es nicht.

5 Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten

5.1

Zur Durchführung des gerichtlichen Klageverfahrens sowie Beschwerde- und Erinnerungsverfahren im Rahmen der Zwangsvollstreckung, die der Auftragnehmer aufgrund des Rechtsdienstleistungsgesetzes nicht durchführen darf, werden die Kooperationsanwälte des Auftragnehmers durch den Auftraggeber beauftragt. Geht die Forderung nur zum Teil ein, wird der beigetriebene Betrag in erster Linie zur Deckung der entstandenen Auslagen und gesetzlichen Gebühren verwendet. Der beauftragte Rechtsanwalt ist berechtigt und verpflichtet, sämtlichen Schriftverkehr sowie die Abrechnungen ausschließlich über den Auftragnehmer durchzuführen und wird gegenüber dem Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von der anwaltlichen Schweigepflicht entbunden. Diese Entbindung kann gegenüber dem Anwalt jederzeit widerrufen werden.

5.2

Eingehende Zahlungen oder Teilzahlungen werden von den Kooperationsanwälten ausschließlich an den Auftragnehmer ausgezahlt.

5.3

Wünscht der Auftraggeber die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens über einen dritten Anwalt, der nicht Kooperationsanwalt des Auftragnehmers ist bzw. wünscht er die weitere Tätigkeit selber vorzunehmen, werden dem Auftraggeber die angefallenen Inkassokosten in Rechnung gestellt.

6 Verrechnungsfolge, Aufrechnung, Abtretung

6.1

Eingehende Zahlungen des Schuldners werden gem. § 367 Abs. 1 BGB zuerst auf sämtliche Kosten (Inkassokosten, Rechtsanwaltskosten, Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten, Detekteei- sowie Behördenkosten, etc.), dann auf die Zinsen und zum Schluss auf die übergebene Hauptforderung verrechnet. Dabei entstehende Fremdgeldbeträge werden über ein internes Fremdgeldkonto abgewickelt, welches nicht verzinst wird.

6.2

Sofern die Schuldnerzahlung per Lastschrift oder Scheck erfolgt, wird die Abrechnung darin enthaltener Fremdgelder frühestens nach Ablauf der 6-wöchigen Widerspruchsfrist bzw. endgültigen Gutschrift auf dem Bankkonto des Auftragnehmers erstellt.

6.3

Mit Auftragserteilung an den Auftragnehmer verzichtet der Auftraggeber auf die Einrede der Verjährung bzgl. der Inkassokosten, Erfolgsprovision, verauslagter Fremdkosten sowie Rechtsanwaltskosten.

6.4

Der Auftraggeber gleicht etwaige, infolge einer bei ihm bestehenden Vorsteuerabzugsberechtigung nicht vom Schuldner zu ersetzende Umsatzsteuerbeträge gegenüber dem Auftragnehmer aus. Der Auftragnehmer wird eine ordnungsgemäße Rechnung ausstellen.

7 Kündigungsfristen und Beendigung des Auftrages

7.1

Jeder Inkassoauftrag kann vom Auftraggeber jederzeit gekündigt werden. Bei Kündigung oder sonstiger Beendigung des Auftragsverhältnisses ist der Auftraggeber zur Bezahlung sämtlicher bis dahin angefallener Kosten (Inkassogebühren, Rechtsanwaltsgebühren, etc.) verpflichtet.

Die Kündigung bzw. sonstige Beendigung bedarf der Schriftform.

7.2

Hinsichtlich der Vollstreckungsunterlagen einschließlich des Vollstreckungstitels besteht ein Zurückbehaltungsrecht bis zur Bezahlung der angefallenen und in Rechnung gestellten Kosten durch den Auftraggeber.

7.3

Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Auftragsverhältnis zu kündigen, wenn der Auftraggeber nach Auftragserteilung eigenmächtig ohne die schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers mit dem Schuldner verhandelt oder weiterhin gegen ihn vorgeht. Für Schäden, die durch sein eigenmächtiges Handeln entstehen, hat der Auftraggeber Ersatz zu leisten.

7.4

Erfolgen auf Anfragen des Auftragnehmers in einem Zeitraum von einem Monat nach Anfrage und zweimaliger Erinnerung keine Rückäußerungen des Auftraggebers, kann der Auftragnehmer den Auftrag kündigen und sämtliche entstandenen Inkassogebühren sowie Auslagen dem Auftraggeber berechnen.

8 Pflichten des Auftragnehmers

8.1

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Vorliegen der Vollmacht die Übernahme eines jeden Inkassoauftrags dem Auftraggeber schriftlich zu bestätigen. Anderenfalls gilt der Auftrag nach Ablauf einer Frist von zehn Arbeitstagen nach Anforderung der Vollmacht als abgelehnt.

8.2

Der Auftragnehmer wird die im Rahmen des Forderungseinzuges EDV-mäßig gespeicherten Daten und Unterlagen nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Datensicherung und den Bestimmungen des BDSG verarbeiten. Die mit dem Forderungseinzug befassten Mitarbeiter des Auftragnehmers sind auf das Datengeheimnis gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichtet.

8.3

Der Auftragnehmer prüft bei Auftragsannahme, ob eine Interessenkollision vorliegt, wodurch die Übernahme des Auftrags abgelehnt werden muss. Dies ist dann der Fall, wenn der Schuldner der übergebenen Forderungsangelegenheit ein noch aktiver Kunde/Gläubiger des Auftragnehmers ist.

8.4

Der Auftragnehmer bewahrt die Akten abgeschlossener Aufträge nach Aktenabschluss für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer auf, danach werden diese der Vernichtung zugeführt. Der Auftraggeber wird von der Vernichtung vorher nicht informiert. Der Auftragnehmer hat das Recht, zur Archivierung geeignete und zugelassene technische Hilfsmittel (optische Archivierung) einzusetzen. Eine Herausgabe der Handakten kann nicht verlangt werden.

9 Pflichten des Auftraggebers

9.1

Der Auftraggeber ist für den rechtlichen Bestand der zur Einziehung übertragenen Forderung verantwortlich und haftet für die Folgen unvollständiger oder falscher Angaben. Ferner versichert der Auftraggeber, dass die Forderung berechtigt, fällig und der Schuldner im Verzug ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können die Inkassokosten und die Auslagen nicht als Verzugsschaden beim Schuldner geltend gemacht werden, so dass diese dem Auftraggeber in voller Höhe in Rechnung gestellt werden.

9.2

Zahlungen des Schuldners oder anderer Personen an den Auftraggeber oder sonstige Vorkommnisse, die sich auf die Forderung beziehen, sind dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen. Eine Nichtbeachtung dieses Hinweises kann unnötige Kosten verursachen, die sich auch für den Auftraggeber nachteilig auswirken können.

9.3

Während der Dauer des Auftrages darf die Forderung nicht vom Auftraggeber selbst weiterbearbeitet und keiner anderen Stelle (Inkassobüro, Rechtsanwalt, Rechtsbeistand, o. ä.) zur Bearbeitung übergeben werden. Bei Zuwiderhandlung kann der Auftragnehmer die Weiterbearbeitung ablehnen und dem Auftraggeber die angefallenen Inkassokosten nebst Auslagen, berechnet nach dem Gesamtbetrag des Auftrages, in Rechnung stellen.

9.4

Bei Mitteilungen des Auftragnehmers ist der Auftraggeber an die Diskretionspflicht gebunden und alle Mitteilungen über den Schuldner, auch über einen Drittschuldner, sind nur für den Auftraggeber bestimmt. Er darf von solchen Mitteilungen Dritten keine Kenntnis geben und solche Mitteilungen auch nicht als Beweismittel in Prozessen verwenden. Zuwiderhandlungen verpflichten den Auftraggeber zum Schadensersatz. Die schriftlichen Mitteilungen bleiben unveräußerliches Eigentum des Auftragnehmers und sind auf Verlangen im Original nebst etwa gezogenen Kopien zurückzugeben.

10 Haftung des Auftragnehmers

10.1

Der Auftragnehmer führt alle Aufträge nach bestem Wissen und Gewissen durch und ist nicht für die Folgen irgendeiner Entscheidung haftbar, die aufgrund vom Auftraggeber übermittelter Informationen getroffen wird. Die Durchführung aller Aufträge erfolgt unter Haftung ausschließlich für vorsätzliches Handeln bzw. grob fahrlässiges Verhalten. Für einfache Fahrlässigkeit besteht keine Haftung. Für Personen und Erfüllungsgehilfen, die mit der Durchführung der Aufträge befasst sind, haftet der Auftragnehmer ausschließlich hinsichtlich seiner Sorgfalt in der Auswahl der Personen.

10.2

Etwaige Ansprüche der vorgenannten Art verjähren innerhalb von einem Jahr ab Kenntnis des Haftungstatbestands.

10.3

Sollte trotz des vereinbarten Haftungsausschlusses bzw. der Haftungsbeschränkung insbesondere eine gesetzliche Haftung eintreten, ist diese auf einen Höchstbetrag von 250.000,00 Euro pro Haftungsfall, jedoch auf höchstens 1 Mio. Euro pro Kalenderjahr beschränkt.

11 Verjährungskontrolle

Die Verjährungskontrolle der vom Auftraggeber an den vom Auftragnehmer übergebenen Forderungen wird ausgeschlossen.

12 Besondere Vereinbarungen

Besondere Vereinbarungen (Nebenabreden), Änderungen oder Ergänzungen bedürfen für Ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt insbesondere für den Verzicht auf die Schriftform. Telefongespräche sind unverbindlich und bedürfen schriftlicher Bestätigung.

13 Datenschutz

Die Aufträge werden vom Auftragnehmer in die elektronische Datenverarbeitung übernommen. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass im Rahmen der Auftragsbearbeitung auch personenbezogene Daten unter Beachtung des Datenschutzgesetzes übermittelt werden.

14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

14.1

Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Auftragnehmers sowie Zahlungen des Auftraggebers ist Bremen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bremen, soweit es sich um Vollkaufleute handelt.

14.2

Das gesamte Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht, unabhängig davon, ob der Auftraggeber einem anderen Recht unterliegt.

15 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der gesamten AGB im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien haben an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine rechtlich zulässige und wirksame Bestimmung zu setzen, welche geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Erfolg soweit wie möglich zu erreichen.

16 Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 der ODR-Verordnung

Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung: www.ec.europa.eu/consumers/odr

Stand: Januar 2022